



Drucksache 111/2022

Verfasser: Christina Baumert
Telefon: 07159/924-715
Aktenzeichen: 108.90
Datum: 04.10.2022

Beratungsfolge	Behandlung	am	Zuständigkeit
Verwaltungsausschuss Gemeinderat	öffentlich öffentlich	16.01.2023 23.01.2023	Vorberatung Beschlussfassung

Erlass einer Katzenschutzverordnung in der Stadt Renningen

Katzenschutzverordnung

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat erlässt die in der Anlage formulierte Katzenschutzverordnung.

gez.
Wolfgang Faißt
Bürgermeister

Sachdarstellung:

Rechtliche Ausgangslage

Durch das am 13.07.2013 in Kraft getretene dritte Änderungsgesetz zum Tierschutzgesetz (TierSchG) wurde mit § 13b eine neue Regelung in das Gesetz mitaufgenommen. Diese ermächtigt die Landesregierungen dazu, durch eine Rechtsverordnung den unkontrollierten freien Auslauf fortpflanzungsfähiger Katzen (einschließlich Kater) zu beschränken oder zu verbieten, soweit dies zur Vermeidung erheblicher Schmerzen, Leiden oder Schäden bei den im betroffenen Gebiet freilebender Katzen erforderlich ist. Die Kernelemente hierfür sind Kennzeichnung, Registrierung und vor allem Kastration von Katzen.

Durch die ergänzende Rechtsverordnung vom 19.11.2013 hat die Landesregierung Baden-Württemberg diese Ermächtigung auf die Kommunen übertragen. Dies ist insbesondere deshalb sinnvoll, weil vor Ort besser eingeschätzt werden kann, ob eine Gemeinde von dieser Thematik betroffen ist.

Der Erlass einer Katzenschutzverordnung dient ebenfalls der Umsetzung des Staatsziels „Tierschutz“ nach Artikel 20a Grundgesetz, mit dem der ethische Tierschutz Verfassungsrang erlangte.

Immer mehr Kommunen erlassen eine sogenannte Katzenschutzverordnung nach dem Muster der Landesbeauftragten für Tierschutz, Dr. Julia Stubenbord. Darunter sind auch Kommunen im Landkreis Böblingen vertreten (Aidlingen, Bondorf, Nufringen, Deckenpfronn, Weil der Stadt, Weissach). Laut dem Leiter des Veterinärdienstes, Dr. Wilhelm Hornauer, wäre der Erlass von Katzenschutzverordnungen kreisweit erstrebenswert.

Notwendigkeit einer Katzenschutzverordnung

In Deutschland leben 15,7 Mio. Katzen in 26 % der Haushalte. Sie haben großes Glück, da sie geborgen in einem liebevollen Zuhause aufwachsen. Die Realität der rund zwei Millionen Straßenkatzen sieht da etwas anders aus: Sie leben versteckt und zurückgezogen auf verwilderten Grundstücken, Friedhöfen oder stillgelegten Industriegeländen. Tagein, tagaus aus müssen sie um ihr Überleben kämpfen - sie hungern, keiner kümmert sich um ihre Verletzungen und sie leiden oft unter Infektionskrankheiten. So verwundert es nicht, dass diese Tiere auch nicht sehr alt werden: Eine Hauskatze kann bis zu 20 Jahre alt werden – wenn die gleiche Katze auf der Straße geboren wird, liegt die Lebenserwartung hingegen oft bei nur wenigen Monaten.

Anders als in südlichen Ländern, sind die Straßenkatzen hierzulande sehr scheu und suchen keinen direkten Kontakt zum Menschen – dadurch bleibt das Leid dieser Katzen für viele unsichtbar und wird so zu einem der größten unbemerkten Tierschutzprobleme in Deutschland.

Jede einzelne Straßenkatze stammt ursprünglich von einer Hauskatze ab, deren Besitzer zuließ, dass sich sein Tier draußen vermehrte, der sein Tier aussetzte oder es bei einem Umzug einfach zurückließ. Gerade das Aussetzen von Katzen ist nach Abflachen der Pandemie auffällig hoch.

Kastrationsaktionen finden seit mehreren Jahren landesweit für freilebende Katzen statt, die von Land, Tierärzteschaft, Tierschutzverbänden, Landkreisen und Kommunen unterstützt werden. Einige Bundesländer stellen jährlich Gelder für die Kastration freilebender Katzen zur Verfügung. Auch der Landkreis Böblingen stellt hierfür 15.000 €/Jahr bereit.

Insgesamt reichen die Aktionen und Gelder bundesweit aber nicht aus, um den Bedarf zu decken und die Tierschutzvereine müssen sowohl finanziell als auch organisatorisch den Löwenanteil übernehmen. Teilweise unterstützen auch Privatpersonen, die Katzen bei diesen Aktionen selbst einfangen und sie zum Tierarzt bringen. Doch sie und die Tierschutzvereine allein schaffen es vielerorts nicht, die unkontrollierte Vermehrung dieser Tiere einzudämmen.

Eine unkastrierte Katze hat im Jahr zwei Würfe mit jeweils 3-6 oder sogar mehr Kitten. So können rein rechnerisch nach zehn Jahren aus einer Katze rund 200 Millionen weitere Katzen entstehen. Auch hier macht sich bereits der Klimawandel bemerkbar. Zwischenzeitlich gibt es bereits im Januar Kitten.

Mit dem Erlass der Katzenschutzverordnung sollte auch eine Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht erfolgen. Durch diese wird die Halterermittlung erheblich vereinfacht. Nur wenn diese Kennzeichnung und Registrierung erfolgt, können Katzen beim Entlaufen oder Aussetzung schnell dem Halter zugeordnet werden, so dass auch Kostenersatz eingefordert werden kann.

Die Vorteile einer Katzenschutzverordnung liegen für die Tierheime auf der Hand:

- schnellere Bearbeitung und Erledigung bei Fundkatzenfällen
- deutlich kürzere Verweildauer für die Tiere, dadurch weniger notwendige Kapazitäten
- weniger Personalaufwand
- weniger Kosten

Auch bei den Kommunen können demnach Kosten eingespart werden und Fundkatzen schneller wieder ihrem Besitzer zugeordnet werden.

Letztendlich profitieren auch die Tiere davon:

- schnellere Zuordnung dem Besitzer
- weniger Stress durch kürzere Verweildauer im Tierheim
- keine „Zweitkastration“ bei weiblichen Tieren
- schnellere Versorgung bekannter Erkrankungen

Ein Eingriff in das Eigentum (Artikel 14 des Grundgesetzes) ist dann möglich, wenn er verhältnismäßig ist. Die Verhältnismäßigkeit wird vorliegend dadurch gewährleistet, dass andere Maßnahmen zuvor nicht zum Erfolg geführt hatten. Die Kastrationspflicht ist somit das letzte Mittel, um die hohe Population freilebender Katzen und das damit einhergehende Katzenleid einzudämmen. Die Verhältnismäßigkeit wird zudem dadurch gewährleistet, dass nicht alle Katzen von der Verordnung umfasst werden. Reine Wohnungskatzen bzw. Katzen mit kontrollierten Freigang müssen nicht kastriert werden, da diese nicht Teil des Problems sind, dem mit der Verordnung begegnet werden soll. Zudem sieht die Verordnung die Möglichkeit vor, in berechtigten Fällen eine Ausnahme von der Kastrationspflicht zuzulassen.

Katzenschutzverordnung in Renningen

Um in der Stadt Renningen eine Katzenschutzverordnung erlassen zu können, muss ein erhebliches Katzenproblem bestehen und alle anderen Maßnahmen zur Eindämmung nicht zum Erfolg geführt haben. Nur dann ist der Eingriff in die Rechte der Katzenhalter gerechtfertigt. Bußgelder können nicht verhängt werden, allerdings kann die Registrierung und Kastration durch die Ortspolizeibehörde angeordnet werden, ggfls. erfolgt die Umsetzung unter Androhung von Zwangsmitteln.

Die von den Tierschützern ergriffenen Maßnahmen in Zusammenarbeit mit dem Kreistierheim in Böblingen haben zu keiner spürbaren Verringerung der freilebenden Katzenpopulation geführt, weshalb die Verwaltung den Erlass einer Katzenschutzverordnung als geeignetes und angemessenes Mittel erachtet.

In der Stadt Renningen wurden von Tierschützern in den vergangenen Jahren immer wieder freilebende Katzen aufgegriffen und kastriert (bzw. auch tierärztlich behandelt):

Jahr / Organisation	2010-2016	2017-2019	2020	2021	2022
Kreistierheim Böblingen und Jutta Szabo	138	30	30		
Katzenhilfe Stuttgart	-	10	3		1
Tierschutzverein Böblingen*	-	5			
Tierschutz Ditzingen*	10				

*fängt nicht mehr

Aktuell wurden laut der ehrenamtlichen tätigen Jutta Szabo, die seit vielen Jahren in Sachen Katzenschutz aktiv ist, unkastrierte Katzen in der Stadtmitte Renningen und beim Friedhof / alte Mühle gemeldet. Zu den unkastrierten Katzen 2022 kommt noch eine verunfallte Katze (diese kam ins Mähwerk) hinzu. Es handelte sich hierbei um einen Streuner, der nicht gekennzeichnet war. Auch eine tote Katze in der Mühlgasse war nicht gekennzeichnet und registriert. Hinzu kommt als weiteres „Sorgengebiet“ in Renningen das Gebiet rund um den Stöckhof. Brennpunkte sind meist Gartenanlagen, Bauernhöfe oder alte Anwesen in der Ortsmitte.

Auch der Landkreis begrüßt den Erlass einer Katzenschutzverordnung ausdrücklich. Herr Dr. Hornauer wird zu den Beratungen im Renninger Gemeinderat zugegen sein und die Notwendigkeit nochmals aus seiner Sicht darlegen und für Fragen zur Verfügung stehen.

Praktische Umsetzung der Katzenschutzverordnung

Mit Erlass der Verordnung wird die Verwaltung ermächtigt, entsprechende Kontrollen gemeinsam mit dem Tierschutz durchzuführen. Wird eine freilaufende, unkastrierte Katze ohne Registrierung entdeckt und ist der Halter nicht innerhalb von zwei Tagen ausfindig zu machen, darf die Kommune die Kastration der Katze durchführen. Die Kosten muss der Halter tragen, sofern er ausfindig gemacht werden kann. Die Kosten für eine solche Kastration betragen aktuell zwischen 90 € und 120 €.

Wichtig ist vor allem eine Kastration der freilebenden Katzen. Bei wildlebenden Katzen werden die Kosten von einem Katzenkastrationsprojekt des Landkreises getragen. Zusätzlich müssen sich aber auch Katzenbesitzer ihrer Verantwortung bewusst sein. Die Verwaltung wird hierzu auch entsprechende Öffentlichkeitsarbeit durchführen.

Außerdem soll der Erlass der Katzenschutzverordnung Rechtssicherheit für die ehrenamtlich tätigen Tierschützer schaffen. Ohne eine solche Rechtsgrundlage konnte bisher der Vorwurf einer Sachbeschädigung im Raume stehen. Außerdem konnten Katzen erst nach 30 Tagen kastriert werden, falls sich doch noch ein Besitzer melden würde. Nach der geplanten Katzenschutzverordnung ist dies künftig nach zwei Tagen möglich und erspart damit viel Aufwand und Stress für alle Beteiligten.

Die Katzenschutzverordnung sollte aus all diesen Gründen erlassen werden, um so den Tierschutz und die ehrenamtlich tätigen Personen schnellstmöglich zu unterstützen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt durch die Katzenschutzverordnung werden gering sein, da wildlebende Katzen vom Kastrationsprojekt des Landkreises abgedeckt sind und die Kosten bei Hauskatzen dem Besitzer/der Besitzerin in Rechnung gestellt werden. Die Personalkosten entstehen für Öffentlichkeitsarbeit bzw. ordnungsrechtliche Verfügungen, sofern tatsächlicher Bedarf besteht.

gez.
Christina Baumert
Abteilungsleitung
Öffentliche Ordnung und Straßenverkehr
Fachbereich 1 – Bürger und Recht -